

AFS-Grundsätze



beschlossen auf der AFS-Mitgliederversammlung am 26.04.2019

Die Ziele der AFS sind in der Satzung wie folgt festgelegt:

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Stillens und der Muttermilchernährung im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Das Ziel des Vereins ist es, das Stillen zu schützen und zu fördern und zur Anerkennung und Verbreitung der wissenschaftlich nachgewiesenen Einmaligkeit des Stillens für die körperliche und seelische Gesundheit von Mutter und Kind beizutragen. Langfristig will der Verein sichern, dass Stillen zur Selbstverständlichkeit wird und Frauen, die stillen wollen, auch stillen können.

Die AFS kann diese Ziele nur erreichen, wenn ihre Funktionsträgerinnen die AFS-Grundsätze einhalten. Wer diese Grundsätze nicht einhält, schadet der Arbeit der AFS und auch den anderen Mitgliedern und kann deshalb seiner Aufgabe enthoben oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über eine Enthebung oder Ausschluss entscheidet gemäß § 6 der Satzung der Bundesvorstand im Einzelfall.

Die Anerkennung der AFS-Grundsätze per Unterschrift ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.

Zu den Funktionsträgerinnen zählen insbesondere:

- AFS-Stillberaterinnen
- Bundeslandbetreuerinnen und Landesvertretungen
- Koordinatorinnen und Mitglieder der Gremien, Arbeitskreise, Projektgruppen und des Beirats
- Mitglieder der Regionalvorstände
- Mitglieder des Bundesvorstandes
- AFS-Referentinnen

1. Das Verhalten gegenüber der AFS

1.1 Jedes Mitglied soll die Ziele der AFS sowie seine Aufgaben und Verpflichtungen innerhalb der AFS kennen und aktiv erfüllen helfen. Diese ergeben sich aus der Satzung, den Geschäftsordnungen und der Beschreibung des Tätigkeitsfeldes.

1.2 Die Mitglieder sollen untereinander offen und vertrauensvoll im Sinne der Ziele der AFS zusammenarbeiten, sodass sich jedes Mitglied als sinnvoller und nützlicher Teil der AFS begreift und erlebt.

1.3 Die Mitglieder sind für die sichere Verwahrung und ordnungsgemäße Verwendung von personenbezogenen Daten, vertraulichem und copyright-geschütztem Material der AFS verantwortlich.

1.4 Die Mitglieder arbeiten für die AFS grundsätzlich ehrenamtlich. Dies umfasst insbesondere die Mitarbeit in Vorständen, Gremien, Arbeitskreisen, Projektgruppen und im Beirat, ebenso die Leitung von AFS-Stillgruppen und AFS-Stillberatung.

1.5 Das Logo der AFS ist eine Wort- Bild-Marke und besteht aus der „Wiebke“ und dem Namensschriftzug. Das Logo darf nur vollständig und nur für AFS-Zwecke verwendet werden. Das Logo der AFS und seine Bestandteile dürfen für Produkte aller Art nur mit der Genehmigung des Bundesvorstandes verwendet werden. Alle damit erzielten Gewinne sind Eigentum der AFS.

1.6 Jedes Mitglied ist für das ihm anvertraute Geld des Vereins und für die korrekte Buchführung und Abrechnung verantwortlich.

1.7 Bei Auflösung einer Stillgruppe sind die Gruppenkasse und die vom Gruppengeld bezahlten Materialien (Bücher usw.) an die AFS-Geschäftsstelle oder eine andere AFS-Stillgruppe zu übergeben.

1.8 AFS-Treffen dürfen auf keinen Fall zu parteipolitischer, religiöser, rassistischer oder sexistischer Propaganda missbraucht werden. Solche Äußerungen müssen in schriftlichem AFS-Material, bei Gesprächen und öffentlichen AFS-Veranstaltungen strikt unterbleiben.

1.9 Die im Zusammenhang und während der Arbeit innerhalb der AFS erstellten Materialien bleiben auch nach Ausscheiden aus der AFS Eigentum des Vereins. Sie unterliegen dem normalen Copyright, es sein denn, der Bundesvorstand hat eine abweichende Regelung getroffen.

1.10 Alle Veröffentlichungen, die von AFS-Verbänden herausgegeben werden, müssen vor der Herausgabe vom jeweiligen Vorstand genehmigt werden.

1.11 Der Wissensstand der AFS über Theorie und Praxis des Stillens wächst ständig. Jede aktive AFS-Stillberaterin verpflichtet sich, ihr Wissen regelmäßig durch Fortbildung und/oder Austausch mit anderen AFS-Stillberaterinnen zu erweitern, ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln und entsprechend einzubringen.

2. Das Verhalten gegenüber Ratsuchenden (Schwangeren, Müttern, Eltern usw.)

2.1 Stillberatung im Namen der AFS darf nur von AFS-Stillberaterinnen (siehe Seite 1 Funktionsträgerinnen) angeboten werden. AFS-Stillberatung kann im persönlichen Gespräch, bei Stillgruppentreffen, telefonisch und schriftlich erfolgen. AFS-Stillberatung per E-Mail und Internet regelt die AFS-Richtlinie „Verhalten von AFS-Beraterinnen im Internet“.

2.2 Die eigene Erfahrung als Mutter und die erfolgreiche Teilnahme an der AFS-Ausbildung bilden die Grundlage für AFS-Stillberatung.

2.3 Die persönliche Einstellung zu Fragen der Erziehung, der Politik, Religion, Nationalität, Rasse oder gesellschaftlichen Positionen darf das Verhalten gegenüber Ratsuchenden nicht beeinflussen. Respekt vor der ratsuchenden Mutter und ihrer Familie und eine positive, vertrauensvolle Grundhaltung sind grundlegend und in keiner Weise von der Stilledauer oder sonstigen Entscheidungen der ratsuchenden Mutter abhängig.

2.4 Ratsuchende Mütter erhalten von AFS-Stillberaterinnen fundierte Informationen und freundliche Ermutigung, damit sie alle Möglichkeiten abwägen und eigenverantwortlich über das beste Vorgehen für sich und ihr Baby entscheiden können.

2.5 Bei medizinischen Problemen muss immer an entsprechendes medizinisches Fachpersonal verwiesen werden. Grenzen der Selbsthilfe/Stillberatung!

2.6 Persönliche Daten und private Informationen sind streng vertraulich. Sie dürfen ohne Genehmigung der Mutter bzw. der Eltern nicht weitergegeben werden.

3. Stillberatung und wirtschaftliche Interessen

3.1 AFS-Stillberatung erfolgt für die Ratsuchenden grundsätzlich kostenlos. Bei Stillgruppentreffen kann von den Teilnehmerinnen ein Kostenbeitrag genommen werden, desgleichen für den Verleih von z. B. Büchern. Diese Einnahmen sind für die Stillgruppe zu verwenden.

3.2 Persönliche wirtschaftliche Interessen (z. B. Verkauf von Tragetüchern oder Kursangebote) sind eindeutig von AFS-Stillberatung zu trennen, insbesondere auf Messepräsentationen und öffentlichen Veranstaltungen im Namen der AFS.

3.3 Stillgruppentreffen, Veranstaltungen, Adressenlisten und Veröffentlichungen der AFS dürfen nicht für Werbung oder den Verkauf von AFS-fremden Waren oder Dienstleistungen missbraucht werden. Über Aussteller bei AFS-Veranstaltungen und Anzeigen in AFS-Publikationen entscheidet der Bundesvorstand.

3.4 Zum Schutz des Stillens gegenüber wirtschaftlichen Interessen unterstützt die AFS die Umsetzung des Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten und ist Mitglied von IBFAN, dem International Baby Food Action Network. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich über den Kodex und über IBFAN zu informieren und aktiv den Kodex umzusetzen und die IBFAN-Regeln einzuhalten.

Insbesondere gehört dazu folgendes:

3.5 Jedes AFS-Mitglied bzw. jede AFS-Stillgruppe verpflichtet sich, von den Herstellern von Säuglingsnahrung sowie von Produkten, die im Zusammenhang mit der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern verwendet werden (wie z. B. Sauger, Milchpumpen, Babygetränke, Schnuller), keine Unterstützung finanzieller und materieller Art anzunehmen und für diese Produkte in keiner Form zu werben.

4. Das Verhalten in der Öffentlichkeit

4.1 Wenn ein AFS-Mitglied persönliche Auffassungen zum Stillen oder anderen Aspekten des Mutterseins vertritt, die nicht die offizielle Haltung der AFS sind, z. B. in Interviews, Veröffentlichungen oder Diskussionen, so muss es deutlich darauf hinweisen, dass dies eine persönliche Meinungsäußerung ist.

4.2 Die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Ärzten/Ärztinnen, Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens ist anzustreben. Freundliche Kontakte regen guten Wissensaustausch an.

4.3 Bei Diskussionen über bestimmte Ärzten/Ärztinnen, Kliniken, Hebammen u.ä. ist immer Zurückhaltung angezeigt.

4.4 Einrichtungen, die direkt oder indirekt das Stillen nicht fördern, soll mit Takt und Verständnis begegnet werden, weil hier die größere Chance liegt, allmählich Veränderungen zu bewirken, als mit einer negativen und kritisierenden Haltung.

4.5 Mit Personen und Gruppen, die ebenfalls für das Stillen eintreten, wird als gleichwertige Partner zusammengearbeitet.

4.6 Die Bedeutung des Stillens ist bei medizinischem Personal, Institutionen und in der Öffentlichkeit immer wieder hervorzuheben. Gemeinsam soll daran gearbeitet werden, Bedingungen zu schaffen, die das Stillen fördern.